

Die Themen heute:

29.11.2022

- **GKV-Stabilisierung**
- **Anzeigepflicht bei Mitgliedsausweisen mit Zahlungsfunktion erst bei Zahlungsvorgängen über 1 Mio. Euro**
- **Lohnsteuer auf Autowerbung!**
- **Aktuell: Sondersitzung des Bundesrates - Gaspreisbremse für kleine und mittlere Unternehmen kommt!**

Liebe Mitglieder,

heute erhalten Sie eine BfB-Infomail zu obigen Themen – wir bitten um Beachtung!

## **GKV- Stabilisierung**

Im Jahr 2023 soll die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) stabilisiert werden. Der Bundesrat hat das Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) am 28. Oktober 2022 abschließend gebilligt. Dabei wird der Bund einen ergänzenden Zuschuss leisten. Somit wird die immer weiter steigende Kostenlast nicht mehr nur zwischen den Beitragszahlerinnen und -zahlern verteilt. Der Bund wird seinen Zuschuss an den Gesundheitsfonds von derzeit 14,5 Milliarden Euro um zwei Milliarden Euro auf 16,5 Milliarden Euro erhöhen sowie der GKV unverzinsliche Darlehen von einer Milliarde Euro anbieten.

Zudem werden Honorare für vertragszahnärztliche Leistungen begrenzt und Vergütungszuschläge für die Vermittlung und schnelle Behandlung von Patienten gezahlt (sog. Neupatientenregelung). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## **Anzeigepflicht bei Mitgliedsausweisen mit Zahlungsfunktion erst bei Zahlungsvorgängen über 1 Mio. Euro**

Vermehrt werden in Studios Mitgliedskarten verwandt, die nicht nur für den Check-In benötigt werden, sondern mit denen auch beispielsweise Getränke oder andere Artikel im Studio erworben werden können. In diesem Zusammenhang wird oft übersehen, dass diese Mitgliedsausweise regelmäßig als sog. „Zahlungsinstrument“ im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) einzustufen sind. Das ZAG trat 2009 zur Umsetzung der Europäischen Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG in Kraft. Ziel des Gesetzes ist hauptsächlich die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für Zahlungsdienste in Europa und ein Instrument, um die mutmaßlich zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbrauchten informellen Finanztransfersysteme zurückzudrängen. Mit dieser Zielsetzung einher geht eine stärkere Reglementierung der Zahlungsdiensteanbieter durch die BaFin mit entsprechenden Erlaubnispflichten. Derjenige muss eine Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten beantragen, wer Zahlungsdienste gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, im Inland als Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG) erbringen will.

Da es sich allerdings bei den Mitgliedsausweisen mit Zahlungsfunktion in der Regel um ein begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum handelt, gilt die sog. Bereichsausnahme gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10, Buchstabe b ZAG.

### **Bedeutung für die Branche:**

Sollten Sie auf die Anzeigepflicht hingewiesen werden, sind folgende Informationen zu berücksichtigen: Es besteht zwar grundsätzlich eine Anzeigepflicht, da eine unterlassene Anzeige bußgeldbewehrt ist. Allerdings gilt diese Anzeigepflicht gem. § 2 Abs. 2 ZAG nur dann, wenn der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Million Euro überschreitet, sodass sie für einen Fitnessbetrieb i. d. R. nicht gilt. Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf den Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. **Zum Antragsformular**

...lesen Sie bitte weiter auf Seite 2!

## Lohnsteuer auf Autowerbung!

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für „Werbung“ an Mitarbeiter gezahltes Geld lohnsteuerpflichtig ist, wenn dem „Werbemietvertrag“ kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert beigemessen werden kann.

Vorliegend erhielt ein Arbeitnehmer 255 Euro im Jahr dafür, dass seine Kennzeichenhalterung mit der Werbung seines Arbeitgebers versehen war. Allerdings legten beide Parteien den Schwerpunkt bei der Bemessung der „Werbemiete“ auf die Steuerfreigrenze gem. § 22 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz, die sich auf 256 Euro beläuft und nicht darauf, welchen Wert die Kennzeichenwerbung tatsächlich haben könnte. Die 255 Euro sind damit wie Lohn zu behandeln und die entsprechenden Abgaben - auch im Nachgang - abzuführen.

### Bedeutung für die Branche:

Steuerliche Freibeträge sollten nur genutzt werden, wenn der entsprechende Sachverhalt auch verwirklicht werden kann. Sofern auch Sie Ihre Mitarbeiter für „Werbung“ am Privatfahrzeug bezahlen, achten Sie darauf, den tatsächlichen Wert der Werbemaßnahme anzusetzen. 255 Euro für sehr kleine Werbung, lediglich an der Kennzeichenhalterung, sind unverhältnismäßig. Erst recht dann, wenn zusätzlich noch die Lohnsteuer zu bezahlen ist.

## Aktuell: Sondersitzung des Bundesrates - Gaspreisbremse für kleine und mittlere Unternehmen kommt!

Die Bundesregierung will zum 01.03.2023, mit Rückwirkung für Februar 2023, die sogenannte Gaspreisbremse einführen. Diese soll auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten, sofern ihr Verbrauch unter 1,5 Gigawattstunden pro Jahr liegt.

**Hierzu hat Bundesratspräsident Tschentscher, auf Bitten der Bundesregierung, heute eine Sondersitzung des Bundesrates einberufen. Der Bundesrat hat das geplante Gesetz gebilligt, sodass es nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wie geplant in Kraft treten kann.**

Die monatliche Entlastung soll in Form einer Preisdeckelung stattfinden. Diese wird sich auf 80 Prozent des Vorjahresverbrauches erstrecken. Als Vorjahresverbrauch gilt die Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt wurde. Für diesen Verbrauch gilt eine Deckelung des Gaspreises auf 12 Cent pro Kilowattstunde, bei Fernwärme auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde.

### Bedeutung für die Branche:

Aktuell sind die Gaspreise im Durchschnitt auf 21 Cent pro Kilowattstunde gestiegen. Gemessen an der aktuellen Preissteigerung, wird die Gaspreisbremse also eine erhebliche Entlastung bringen.

**Wichtig:** Da die Gaspreisbremse erst im März 2023 greifen soll, hat die Regierung vereinbart, dass eine erste Entlastung bereits im Dezember 2022 kommen muss. Diese **Soforthilfe** wird in der Form verwirklicht, dass die Abschlagszahlungen für Gas und Fernwärme für den Weihnachtsmonat vom Staat übernommen werden. Bei Mietern wirkt sich das erst in der Jahresendabrechnung 2023 mit einer entsprechenden Gutschrift aus. **Aber:** Wessen Abschläge bereits in 2022 erhöht wurden, der darf diesen Erhöhungsbetrag einbehalten und hat damit schon mal Ausgaben für Dezember 2022 eingespart. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Herzliche Grüße

Bundesfachverband Besonnung e. V.

Quellen:  
DSSV e. V.